

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 124

8. Juni 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine	1
Verordnung (EWG) Nr. 1183/71 des Rates vom 3. Juni 1971 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und raffiniertes Blei der Tarifstelle 78.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)	3
Verordnung (EWG) Nr. 1184/71 des Rates vom 3. Juni 1971 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)	6
Verordnung (EWG) Nr. 1185/71 der Kommission vom 7. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9
Verordnung (EWG) Nr. 1186/71 der Kommission vom 7. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11
Verordnung (EWG) Nr. 1187/71 der Kommission vom 7. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13
Verordnung (EWG) Nr. 1188/71 der Kommission vom 7. Juni 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14
Verordnung (EWG) Nr. 1189/71 der Kommission vom 7. Juni 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	15

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 DES RATES

vom 3. Juni 1971

zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe des Arbeitstags oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, daß bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die

Kommission auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I

Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 29. 4. 1970, S. 25.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt folgendes :

- a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.
- b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.
- c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.
- d) Umfaßt eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfaßt mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II

Daten und Termine

Artikel 4

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates

oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muß.

(2) Kann oder muß eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muß dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PLEVEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1183/71 DES RATES

vom 3. Juni 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für
Werkblei und raffiniertes Blei der Tarifstelle 78.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs
(1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Rohblei in der Gemeinschaft ist unzureichend ; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der Verarbeitungsindustrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall in bestimmten Grenzen die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die Dauer eines Jahres auszusetzen und dabei zwischen Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshundertteilen zum Raffinieren) und raffiniertem Blei zu unterscheiden.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Gemeinschaftsmärkte für Werkblei und für raffiniertes Blei und mangels vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, von früheren Angaben bei der Festsetzung der Menge und der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für die genannten Metalle auszugehen ; nach den Bedarfsschätzungen der Mitgliedstaaten belaufen sich die Kontingentsmengen, die für 1971 zu eröffnen sind, auf 140 000 Tonnen für Werkblei und auf 65 000 Tonnen für raffiniertes Blei ; diese Menge von 65 000 Tonnen trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent aufrechtzuerhalten ist, damit die Bleischmelzereien in der Gemeinschaft weiterhin geschützt sind ; zu diesem Zweck sind nur die sich auf bestimmte raffinierte Bleiqualitäten beschränken den Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden ; den Mitgliedstaaten ist es daher freizustellen, die Anrechnung auf die genannte Menge von 65 000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Qualität und den Verwendungszweck zu genehmigen.

Damit der etwaigen Entwicklung der Einfuhr der betreffenden Waren in die einzelnen Mitgliedstaaten

genauer Rechnung getragen werden kann, ist die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben ; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu bieten, ist es angezeigt, die ursprünglichen Raten in angemessener Höhe festzusetzen, wobei die Restmengen die Reservemengen bilden ; mangels eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten an Hand von Schätzungen ermittelt werden, die der neuen Lage Rechnung tragen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reservemengen zulassen ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um so zu verhindern, daß ein Teil der einen oder der anderen Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während sie in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1971 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei der Tarifstelle 78.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents, das sich wie folgt zusammensetzt, vollständig ausgesetzt :

- a) 140 000 Tonnen für Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshundertteilen, zum Raffinieren (Werkblei) ;
- b) 65 000 Tonnen für anderes Rohblei (raffiniertes Blei).

Artikel 2

(1) Von den in Artikel 1 genannten Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 128 050 Tonnen und bei raffiniertem Blei 60 500 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1971 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

- a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von mindestens 0,02 Gewichtshundertteilen, zum Raffinieren (Werkblei) :

Deutschland	90 000 Tonnen
Benelux	26 000 Tonnen
Frankreich	50 Tonnen
Italien	12 000 Tonnen

- b) anderes Rohblei (raffiniertes Blei) :

Deutschland	18 000 Tonnen
Benelux	24 000 Tonnen
Frankreich	500 Tonnen
Italien	18 000 Tonnen.

(2) Die zweiten Raten, die sich auf 11 950 Tonnen bzw. 4 500 Tonnen belaufen, bilden die Reserven.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die jeweilige Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote von 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlassen haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. Oktober 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Oktober 1971 einschließlich durchgeführt wurden und die sie auf jedes der Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung auf ihre Quoten für raffiniertes Blei auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten

Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1971 über die Menge der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten für Werkblei im Kontingentsscheinverfahren und für raffiniertes Blei nach ihren eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen. Sie garantieren allen in

ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PLEVEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1184/71 DES RATES

vom 3. Juni 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für
Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1971)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Rohzink in der Gemeinschaft ist unzureichend ; die Hersteller können nicht den gesamten Bedarf der Verarbeitungsindustrien in der Gemeinschaft decken.

Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, bei diesem Metall in bestimmten Grenzen die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs vorerst für ein Jahr auszusetzen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte in der Gemeinschaft für Rohzink erscheint es nicht möglich, von früheren Unterlagen auszugehen, um die Menge und die Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für dieses Metall festzusetzen ; an Hand der von den Mitgliedstaaten gemachten Bedarfsschätzungen ist die für 1971 zu eröffnende Kontingentsmenge so festzusetzen, daß eine angemessene Höhe, mit der ein Schutz der Zinkproduktion in der Gemeinschaft aufrechterhalten werden kann, nicht überschritten wird ; zu diesem Zweck sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden ; es ist daher den Mitgliedstaaten freizustellen, die Anrechnung auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die Qualität und den Verwendungszweck zu genehmigen.

Damit der etwaigen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die einzelnen Mitgliedstaaten genauer Rechnung getragen wird, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben ; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu bieten, ist es angezeigt, die ursprüngliche Rate in angemessener Höhe festzusetzen, wobei die Restmenge die Reserve bildet ; mangels eines ausreichend repräsentativen Bezugszeitraums kann die ursprüngliche Quote der Mitgliedstaaten an Hand von Schätzungen ermittelt werden, die der neuen Lage Rechnung tragen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1971 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 30 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 27 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1971 gelten,

belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

Deutschland	14 400 Tonnen
Benelux	8 550 Tonnen
Frankreich	450 Tonnen
Italien	3 600 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 3 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat Ziehungen geringerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1971.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1971 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1971 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner

ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1971 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. Oktober 1971 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung auf ihre Quoten auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke des Rohzinks beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1971 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeordneten Quoten nach ihren eigenen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen. Sie garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PLEVEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1185/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,88
10.01 B	Hartweizen	68,38 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	45,78
10.03	Gerste	43,44
10.04	Hafer	46,85
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	32,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	32,69 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	20,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	26,78
10.07 C	Sorghum	37,93
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,05
11.01 B	Mehl von Roggen	75,75
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	115,69
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	58,39

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1186/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2691/70 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1971 in Kraft.

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 7. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,50	0,50	0,25
10.01 B	Hartweizen	0	0,15	0,15	0,15
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,50	0,50	0,50
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,15	0,15	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0,15	0,15	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,089	0,089	0,045	0,045
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,067	0,067	0,033	0,033
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,089	0,089	0,089	0,089
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,067	0,067	0,067	0,067
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,078	0,078	0,078	0,078

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1187/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
1160/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlas-
senen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 6. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Juni 1971 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1188/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18.12.1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1.7.1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1.7.1970, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohrzucker	12,14 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,24
	II. Rohrzucker	12,14 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1189/71 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 757/71 der Kommission vom 7. April 1971 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr⁽³⁾ setzt die Beträge fest, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 673/71⁽⁵⁾, zu erheben sind.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 werden diese Beträge nur für Futterzubereitungen erhoben, die keine Stärke enthalten oder einen Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger aufweisen.

Es gibt jedoch andere Erzeugnisse, die mehr als diese Stärkemenge enthalten und gleichzeitig einen hohen Magermilchpulvergehalt haben. Um Gesetzesumgehungen vorzubeugen, erscheint es angebracht, die genannten Beträge auch für solche Erzeugnisse zu erheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1971

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 werden folgende, die Tarifnummer 23.07 betreffenden Spalten hinzugefügt :

Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag RE/100 kg
b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen :	
ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	10,40
c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	7,80
ex II. keine Stärke und keine Glukose oder Glukosesirup enthaltend, mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	11,70

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1971 in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 8. 4. 1971, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 9.

